

# Statuten des Vereins Aargauer Altstädte

Gegründet am

## I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen "Aargauer Altstädte" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Aarau.

Zweck

### Artikel 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Förderung und Stärkung der Altstädte im Kanton Aargau als Standort- und Wirtschaftsfaktor. Er vernetzt und vermarktet bereits bestehende und neu zu entwickelnde Angebote in den Bereichen Tourismus, Detailhandel, Gastronomie, Kultur/Veranstaltungen, Kommunikation und anderen. Er dient als Plattform, welche den Austausch unter den Aargauer Städten in Bezug auf die innere Entwicklung (z.B. Altstadtentwicklung, raumplanerische Massnahmen, Einbindung Hauseigentümerschaften, Leerflächen-Management) fördert.

## II. Mitgliedschaft

Erwerb der  
Mitgliedschaft

### Artikel 3

<sup>1</sup> Mitglieder sind die Einwohnergemeinden (nachfolgend als Städte bezeichnet): Aarau, Aarburg, Baden, Bad Zurzach, Brugg, Kaiserstuhl, Klingnau, Laufenburg, Lenzburg, Mellingen, Rheinfelden, Bremgarten, Zofingen

<sup>2</sup> Weitere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Gesuch hin als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>4</sup> Interessierte Personen können Passiv- und/oder Gönnermitglied des Vereines ohne Stimmrecht werden.

Austritt

## Artikel 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

## III. Mittel

Beiträge

## Artikel 5

<sup>1</sup> Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der auf der Einwohnerzahl basiert und von der Generalversammlung festgelegt wird.

<sup>2</sup> Weitere Mittel sind:

- a) Beiträge Dritter, Spenden, Legate und Vermögenserträge;
- b) aus der Tätigkeit erwirtschaftete Erträge;
- c) Erträge aus Partnerschaftsvereinbarungen.

Haftung

## Artikel 6

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; gegenüber Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Geschäftsjahr

## Artikel 7

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## IV. Organisation

### a) Organe, Geschäftsordnung

Organe

## Artikel 8

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Geschäfts-  
ordnung

## Artikel 9

Die Geschäftsführung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten werden im Organisationsreglement geregelt. Dieses wird durch den Vorstand vorgeschlagen und ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

## b) Generalversammlung

### Artikel 10

Zusammensetzung	<sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet sich aus je einer von den Städten und den weiteren Mitgliedern delegierten Person.
Stimmrecht	<sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden.
Einberufung	<sup>3</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Tage.  <sup>4</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
Vorsitz	<sup>6</sup> Die Präsidentin / der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes hat den Vorsitz an der Generalversammlung.
Beschlussfassung	<sup>7</sup> Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.  <sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
Befugnisse	<sup>9</sup> Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle, b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle, c) Änderung der Statuten, d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.  <sup>10</sup> Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## c) Vorstand

### Artikel 11

Zusammensetzung	<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus den durch die Generalversammlung gewählten Personen zusammen. Die Standortförderung des Kantons Aargau delegiert eine Person ohne Stimmrecht in den Vorstand.  <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.
Stimmrecht	<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine Stimme.
Amtsdauer	<sup>4</sup> Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
Befugnisse	<sup>5</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte, bereitet die Anträge und die statutarischen Traktanden an die Generalversammlung vor.

<sup>6</sup> Der Vorstand handelt aufgrund der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse und trifft die zur Erreichung der Vorgaben und Ziele nötigen Massnahmen.

Beirat <sup>7</sup> Für die Begleitung und Beratung kann der Vorstand Beiräte ohne Entscheidungsbefugnisse und ohne Stimm- und Wahlrecht einsetzen.

Aufträge <sup>8</sup> Der Vorstand kann zeitlich begrenzte (bezahlte oder unbezahlte) Aufträge an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben, die über keine Entscheidungsbefugnisse verfügen.

## d) Revisionsstelle

### Artikel 12

Revisionsstelle <sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

## V. Auflösung des Vereins

### Artikel 13

Auflösung <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Liquidation <sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 14

Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom XX.XX.XXXX genehmigt worden.

Aarau, den

Verein Aargauer Altstädte

Der Präsident/die Präsidentin

Ein Mitglied des Vorstandes